

Grundlagen der Busbeförderung

Stand: Mai 2022



1. Grundsätzlich haben alle Kinder des Grundschulbezirks Siershahn sowie jedes direkt angrenzenden Grundschulbezirkes ein Anrecht auf eine Busbeförderung.
 2. Das Anrecht auf Busbeförderung ist nicht gleichbedeutend damit, dass das jeweilige Kind einen Busplatz für das jeweilige Schuljahr erhält. Über die Vergabe der Busplätze entscheidet die Kreisverwaltung.
(Sollte ein Kind keinen Busplatz erhalten, besteht ein Anrecht auf Erstattung der Beförderungskosten.)
 3. Erhält ein Kind einen Busplatz so gilt dieser nur für den jeweiligen Zeitpunkt des Unterrichtsendes.

| | |
|--------------|--------------------------------|
| 1. Klasse | 12:00 |
| 2. Klasse | 12:00 (Mo. – Do.); 13:00 (Fr.) |
| 3.+4. Klasse | 13:00 |
 4. Über jede anderweitige Vergabe von Busplätzen entscheidet die Kreisverwaltung. Diese Plätze müssen entsprechend dort beantragt werden.
(z.B. Fahrt von Erstklässlern um 13:00)
(z.B. regelmäßige Fahrt zu anderen als dem eigenen Wohnort)
- Ansprechpartner bei der Kreisverwaltung ist:*
Herr Matthias Beck
02602/124263
matthias.beck@westerwaldkreis.de
5. Kinder können nicht spontan im Bus mitfahren.
(z.B. Mitnahme von Spielpartnern am Mittag)
 6. Verantwortlich für die Buspläne ist die Kreisverwaltung. Die Schule nimmt diese nur zur Kenntnis und veröffentlicht diese auf der Schul-Homepage.
 7. Bei Fragen und Anmerkungen zu Vorkommnissen während der Busfahrt, nehmen die Eltern direkten Kontakt mit dem Busunternehmen auf.
Die Schule erhält diese Informationen zur Kenntnis.
 8. Die Aufsichtspflicht während der Busfahrt ist durch das Busunternehmen zu regeln.